



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz

Taxitarife

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), wird durch den Landrat des Landkreises Greiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Entgelte für den Personenverkehr mit Taxen gelten für alle Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Greiz.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst einen Radius von 50 km, dessen jeweiliger Mittelpunkt der Betriebssitz des Taxiunternehmens ist.
- (3) Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2 Ermittlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht anderweitig gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbart wurde.
Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis anzeigen. Ein anderer als der angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden. Die Berechnung der Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

§ 3 Tarife

- (1) Beförderungsentgelte
Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besetzkilometer), eventuellem Wartezeitentgelt und Zuschlägen zusammen.
Der Fortschaltbetrag für den Weg- und den Zeittarif ist 0,10 €.
- (2) Grundpreis
Der Grundpreis für eine Taxifahrt beträgt **4,00 €**.
Er wird für den Beförderungsfall nur einmal erhoben.
- (3) Fahrleistungs-Kilometerpreis
Der Fahrpreis wird grundsätzlich vom Zustiegeort bis zum Aussteigeort des Fahrgastes berechnet.
Die bei der An- bzw. Rückfahrt entstehende Leerfahrt wird nicht berechnet.
Bei Fahrten, welche außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen (der Zustiegeort des Fahrgastes ist außerhalb der Betriebssitzgemeinde) und diese nicht wieder berühren, beginnt die Berechnung des Entgeltes am Ortsausgangsschild des Ortsteiles, in dem der Taxi-

unternehmer seinen Betriebssitz hat und endet am Aussteigeort des Fahrgastes.

Tarifstufe 1

Die Tarifstufe 1 umfasst die Beförderungen von bis zu vier Fahrgästen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt der Besetzkilometerpreis ab dem ersten Kilometer **2,20 €**. Werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ganztägig, wird auf das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke ein Zuschlag in Höhe von **0,10 €** pro Kilometer berechnet.

Tarifstufe 2

Die Tarifstufe 2 umfasst die Beförderungen von mehr als 4 Fahrgästen (Großraumtaxi) und Beförderungen, bei denen ausdrücklich ein Großraumtaxi oder ein für die Rollstuhlbeförderung geeignetes Fahrzeug durch den Besteller angefordert wurde. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt der Besetzkilometerpreis ab dem ersten Kilometer **2,30 €**. Zusätzlich zum Grundpreis wird ein Zuschlag von **3,00 €** berechnet. Werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ganztägig, wird auf das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke ein Zuschlag in Höhe von **0,10 €** pro Kilometer berechnet.

(4) Wartezeitentgelt

Die Wartezeit ist nach Schalteinheiten zu berechnen.
Der Stundensatz beträgt **36,00 €**. Vom Kunden gewünschte, verursachte oder aber verkehrsbedingte hervorgerufene Wartezeiten sind in Rechnung zu stellen.

§ 4 Abweichende Beförderungsentgelte

- (1) Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Dabei darf der vereinbarte Fahrpreis den Betrag nicht unterschreiten, der für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegenden Teil der Fahrstrecke bei Anwendung des Tarifes zu zahlen wäre.
- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet, wie beispielsweise bei Kranken- und Schülerfahrten möglich, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PBefG erfüllt sind. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vorher der Genehmigungsbehörde angezeigt und von dieser genehmigt wurden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) sind Taxen mit beleuchteten geeichten Fahrpreisanzeigern auszurüsten.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Besetzkilometern zu berechnen.
Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.
Es dürfen keine Fahrten mit defektem Fahrpreisanzeiger begonnen werden.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nacheichung vornehmen zu lassen.
- (4) Bei Tarifveränderung muss der Fahrpreisanzeiger unverzüglich neu eingestellt und geeicht werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder vollziehbare schriftliche Verfügungen, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen worden



sind, können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 PBefG mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01.01.2019** in Kraft.
- (2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz vom 01.01.2015 außer Kraft.

Greiz, den 21. November 2018

(Siegel)

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die Prüfgebührensatzung vom 01.01.2002 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 02.12.2012 außer Kraft.

Greiz, den 27.11.2018

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Satzung des Landkreises Greiz für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung

Aufgrund der § 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie § 21 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) erlässt der Landkreis Greiz nach Beschluss des Kreistages Greiz auf seiner Sitzung vom 25.09.2018 Beschluss-Nr.: 249/2018 folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Der Landkreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG entstehen, Prüfgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Gebührenschuldner sind die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die Zweckverbände ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt, für die bzw. deren kommunale Unternehmen Prüfungen durchgeführt werden.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet. Zum zeitlichen Aufwand gehören die angefallene Prüfungszeit, die Erstellung des Prüfberichts und das Abschlussgespräch.
- (2) Die Gebühr beträgt 12,50 Euro je 15 Minuten Zeitanteil. Angefangene Zeitanteile werden auf volle viertel Stunden aufgerundet. Der Zeitaufwand wird durch die Prüfer/innen erfasst und gegenüber dem Gebührenschuldner nachgewiesen.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes für zu prüfende Jahresrechnungen bis zum Haushaltsjahr 2017 wird eine Gebühr von 33,00 Euro je Stunde mit Aufrechnung angefangener Stunden auf halbe Stunden erhoben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichts.
- (2) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Auf Grund § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Greiz folgende Satzung:

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz

I.

§ 13 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 01.07.2018 für den ersten Stellvertreter 560,00 Euro monatlich und für den zweiten Stellvertreter 246,00 Euro monatlich. § 5 Absatz 4 Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) bleibt unberührt.“

II.

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 27.11.2018

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz

- Siegel -

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 25.09.2018

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 15. Sitzung des Kreistages Greiz am 26.06.2018

Beschluss 234/2018

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages Greiz am 26.06.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
37 Ja-Stimmen

4 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2017
Vorlage: 3145/2018



Greiz

Beschluss 235/2018

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2017.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
33 Ja-Stimmen
1 Enthaltung
3 Beteiligt

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 3135/2018

Beschluss 236/2018

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.532.587,43 EUR, einem Jahresüberschuss in Höhe von 233.714,49 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.701.492,15 EUR festgestellt.

2. Vom erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 233.714,49 EUR wird unter der Voraussetzung der zeitnahen, ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter Landkreis Greiz in Höhe von 150.000,00 EUR (netto) erfolgen (exklusiv der zu entrichtenden Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages).

3. Der dann verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorge-
tragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
36 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

4. Dem Aufsichtsrat der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
31 Ja-Stimmen
6 Beteiligte

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Aufsichtsrates der PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz
Vorlage: 3136/2018

Beschluss 237/2018

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 4.018.071,66 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 264.194,12 Euro festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 264.194,12 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
30 Ja-Stimmen
7 Enthaltungen

3. Dem Aufsichtsrat der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
28 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen
3 Beteiligte

7 Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Vorlage: 3137/2018

Beschluss 238/2018

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.307.167,16 Euro und einem Bilanzgewinn von 18.066,98 Euro festgestellt

2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 50.612,41 Euro werden nach Abzug des Verlustvortrages in Höhe von 14.478,44 Euro aus dem Vorjahr, 18.066,99 Euro in die satzungsmäßige Rücklage gemäß Gesellschaftsvertrag eingestellt.

3. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 18.066,98 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
30 Ja-Stimmen
7 Enthaltungen

4. Dem Aufsichtsrat der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
26 Ja-Stimmen
8 Enthaltungen
3 Beteiligte

8 Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: 3138/2018

Beschluss 239/2018

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 173.195,45 Euro und einem Bilanzgewinn in Höhe von 25.326,19 Euro festgestellt.

2. Vom erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 8.664,54 Euro wird ein Betrag von 4.332,27 Euro in die satzungsmäßige Rücklage gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages eingestellt.

3. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 25.326,19 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
37 Ja-Stimmen

4. Dem Aufsichtsrat der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
34 Ja-Stimmen
3 Beteiligte

9 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Aufsichtsrates der DSV - Daseinsvorsorge Greiz GmbH
Vorlage: 3139/2018

Beschluss 240/2018

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der DSV - Daseinsvorsorge Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 247.706,88 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 169,32 Euro festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 169,32 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
26 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen



3. Dem Aufsichtsrat der DSV - Daseinsvorsorge Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
23 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen
3 Beteiligte

10 Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
Vorlage: 3160/2018

Beschluss 241/2018

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 22.489.557,96 Euro, einem Jahresüberschuss in Höhe von 709.819,60 Euro und einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro festgestellt.

2. Der erzielte Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 709.819,60 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt, es verbleibt ein Bilanzgewinn von 0,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
37 Ja-Stimmen

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, aus den Gewinnrücklagen einen Betrag in Höhe von 1.500.000,00 Euro zu entnehmen und unter der Voraussetzung der zeitnahen, ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung steuerbegünstigter Zwecke im Geschäftsjahr 2018 an den Gesellschafter Landkreis Greiz auszuschütten.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
31 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

4. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
33 Ja-Stimmen
4 Beteiligte

11 Entlastung des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg GmbH für das Geschäftsjahr 2017
Vorlage: 3161/2018

Beschluss 242/2018

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Pflegeheim Ronneburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
33 Ja-Stimmen
4 Beteiligte

12 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM Greiz); Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2017
Vorlage: 3124/2018

Beschluss 243/2018

Der Kreistag beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 2.041.983,97 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.514,66 EUR festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.514,66 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz, Herrn Torsten Wagner und dem stellvertretenden Werkleiter, Herrn Tino Kebisch wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
36 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

13 Abberufung und Berufung des Werkleiters des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz
Vorlage: 3159/2018

Beschluss 244/2018

Mit Wirkung zum 30.09.2018 wird Herr Torsten Wagner als Werkleiter der Kreisstraßenmeisterei Greiz abberufen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
31 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen

Beschluss 245/2018

Mit Wirkung zum 01.10.2018 wird Herr Torsten Bernstein befristet für ein Jahr zur Erprobung zum Werkleiter der Kreisstraßenmeisterei Greiz berufen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
31 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen

14 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2003/2004 bis zum Jahr 2020 (Beschluss-Nr. 438/2002) im Beschlusspunkt 1.4.1 (Schulstandort Stadt Greiz)
Vorlage: 3141/2018

Beschluss 246/2018

Der Kreistag beschließt:

1. Die Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“, Greiz-Obergrochlitz, Am Salzacker 2, in 07973 Greiz, wird zum 31.10.2018 aufgehoben.

2. Der bestehende Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Bertolt Brecht“ Greiz-Obergrochlitz wird dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Marienstraße 12 - 14, in 07973 Greiz, zugeordnet.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
23 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

15 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 24052.95000 (Hochbaumaßnahme Staatliches Berufsschulzentrum Ernst Arnold Greiz-Zeulenroda, Haus Zeulenroda) Erneuerung der Elektroanlage, des Brandschutzes sowie den Einbau einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage und einer Fluchttreppe
Vorlage: 3156/2018

Beschluss 247/2018

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 24052.95000 (Hochbaumaßnahme Staatliches Berufsschulzentrum Ernst Arnold Greiz-Zeulenroda, Haus Zeulenroda) in Höhe von 399.280,99 € für die dringend erforderliche Erneuerung der Elektroanlage, des Brandschutzes sowie den Einbau einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage und einer Fluchttreppe.

Die Deckung erfolgt aus den zusätzlichen Einnahmen der ergänzenden Investitionspauschale in der Haushaltsstelle 20020.36102.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
37 Ja-Stimmen

16 Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 (Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro in verschiedenen Haushaltsstellen
Vorlage: 3167/2018

Beschluss 248/2018

Der Kreistag Greiz beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungs-



Greiz

kreis 0047 (Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) in Höhe von insgesamt 1.000.000 € in den folgenden Haushaltsstellen:

1. 45540.71801	Zuschüsse Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) an freie Träger	150.000 €
2. 45550.77000	Unterbringung in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)	150.000 €
3. 45570.77000	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen – Unterbringungskosten	200.000 €
4. 45590.76290	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche außerhalb von Einrichtungen	350.000 €
5. 45590.77000	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche innerhalb von Einrichtungen	150.000 €

Die Deckung der o. g. Mehrausgaben erfolgt durch Minderausgaben i. H. v. 1.000.000,00 € in der Haushaltsstelle 48200.78310 – Grundsicherung für Arbeitslose nach dem SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit angenommen
36 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

17 Neufassung der Satzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung Vorlage: 3164/2018

Beschluss 249/2018

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Greiz für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung.

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit angenommen
34 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

18 Besetzung des örtlichen Beirates beim Jobcenter Greiz Vorlage: 3058/2018

Beschluss 250/2018

Der Kreistag beschließt, folgende Mitglieder des örtlichen Beirates beim Jobcenter Greiz und deren Stellvertreter zu bestätigen:

- für die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
Herrn Björn Grübel als Mitglied
Frau Almut Weinert als stellvertretendes Mitglied
- für die Handwerkskammer Ostthüringen
Frau Katrin Illgen als Mitglied
Frau Susanne Voß als stellvertretendes Mitglied
- für den deutschen Gewerkschaftsbund Thüringen
Frau Ines Zipfel als Mitglied
- für die LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände des Landkreises Greiz
Herrn Enrico Heinke als Mitglied
Frau Manuela Müller als stellvertretendes Mitglied
- für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Kreisverband Greiz
Herrn Kai Dittmann als Mitglied
Herrn Nils Hammerschmidt als stellvertretendes Mitglied
sowie
Herrn Andreas Weber als Mitglied
Herrn Frank Schmidt als stellvertretendes Mitglied

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit angenommen
36 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

19 Beanstandung unter teilweiser Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. 233/2018 vom 26.06.2018; Beschluss über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin Vorlage: 3144/2018

Beschluss 251/2018

1. Der Beschluss des Kreistages Greiz Nr. 233/2018 vom 26.06.2018 wird

insoweit aufgehoben, wie die Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin auf einen Betrag von mehr als 421,00 Euro monatlich festgesetzt wurde.

2. Die Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin beträgt für ihre am 1. Juli 2018 beginnende Amtszeit 421,00 Euro monatlich.

Abstimmungsresultat:
einstimmig angenommen
37 Ja-Stimmen

20 Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises Greiz - Änderung des § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz Vorlage: 3142/2018

Beschluss 252/2018

Der Kreistag beschließt die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises Greiz sowie die Änderung des § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz. § 13 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: „(4) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 01.07.2018 für den ersten Stellvertreter 560,00 Euro monatlich und für den zweiten Stellvertreter 246,00 Euro monatlich. § 5 Absatz 4 Thüringer Entschädigungsverordnung bleibt unberührt.“

Abstimmungsresultat:
einstimmig angenommen
37 Ja-Stimmen

21 Wahl des ehrenamtlichen 2. Beigeordneten des Landkreises Greiz Vorlage: 3140/2018

Beschluss 253/2018

Der Tagesordnungspunkt „Wahl des ehrenamtlichen 2. Beigeordneten des Landkreises Greiz“ wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss 254/2018

Der Kreistag wählt das Kreistagsmitglied Gerd Grüner als ehrenamtlichen 2. Beigeordneten des Landkreises Greiz.

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit angenommen
23 Ja-Stimmen

22 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Schöffenwahl 2018 Vorlage: 3047/2018

Beschluss 255/2018

Der Kreistag wählt die Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2018 für den Amtsgerichtsbezirk Greiz:

Gerhard Helmert, Jens Dietzsch, Andrea Jarling.

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 17.10.2018, 09:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 18a/2018

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda bewilligt für das Haushaltsjahr 2018 im Betriebszweig Trinkwasserversorgung die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 ThürKO für die Maßnahme „Trinkwasserversorgung Göhren-Döhlen, Erneuerung Trink-



wasserleitung Ortsdurchfahrtsstraße „L2332“, 2. BA, außerorts, von Göhren in Richtung Staitz“ i. H. v. 60 T€ netto.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch Einsparungen bei den Ausgaben für Operativmaßnahmen i. H. v. 40 T€ netto sowie für „Planung/Neubeginne“ i. H. v. 20 T€ netto im Betriebszweig Trinkwasserversorgung abgedeckt.

Abstimmungsergebnis

Gesamtstimmen	5
Anwesende Stimmen	3
Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 18b/2018

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Trinkwasserversorgung Göhren-Döhlen, Erneuerung Trinkwasserleitung Ortsdurchfahrtsstraße „L2332“, 2. BA, außerorts, von Göhren in Richtung Staitz“ an die Firma Zeu-Tie Tiefbau GmbH aus Zeulenroda-Triebes mit einem Gesamtwertumfang von 188.580,55 € brutto.

Abstimmungsergebnis

Gesamtstimmen	5
Anwesende Stimmen	3
Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Information des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda kalkuliert die für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung berechneten Gebühren- und Abgabesätze in mehrjährigen Bemessungszeiträumen. Da die aktuelle Kalkulationsperiode Ende des Jahres 2018 ausläuft, musste die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.11.2018 über die Entgelthöhe im künftigen Bemessungszeitraum entscheiden. Trotz vorgesehener Ausnutzung weiterer Einsparpotentiale und Umsetzung umfangreicher Effizienzprogramme prognostizierte der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda für den kommenden dreijährigen Kalkulationszyklus (01.01.2019 bis 31.12.2021) eine Kostensteigerung. Diese ist insbesondere auf den erhöhten Reparaturbedarf des Leitungs- und Kanalnetzes, umfangreiche Investitionen in die Trink- und Abwasseranlagen bei stetig steigenden Baupreisen, strengere Umweltauflagen sowie auf gestiegene Material-, Energie- und Personalkosten zurückzuführen. Um den kostendeckenden Betrieb der Unternehmenszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sicherzustellen, kommt der Zweckverband nach einer mehrjährigen Phase konstanter Preise an einer Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren nicht vorbei. Die einzelnen Gebührensätze werden je nach Anschlussituation erhöht.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung wird der Grundgebührensatz für einen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss (Q_n) von 2,5 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) von 4 m³/h ab dem 01.01.2019 von 8,03 € brutto auf 10,17 € brutto pro Monat angehoben. Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers wird hingegen beibehalten (2,16 €/m³ brutto).

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird beispielsweise ab dem 01.01.2019 der Grundgebührensatz für die Einleitung von Schmutzwasser mit Behandlung in einer Zentralkläranlage bei einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss (Q_n) von 2,5 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) von 4 m³/h von 7,50 € auf 9,50 € pro Monat angepasst. Darüber hinaus wird die Einleitungsgebühr für nicht vorgereinigtes Schmutzwasser von 2,49 €/m³ auf 2,70 €/m³ erhöht. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit anschließender Behandlung in einer Zentralkläranlage beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 0,45 € pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche (statt bisher 0,39 €).

Abhängig vom Trinkwasserbezug und der entsorgten Schmutzwassermenge sowie der entwässerten Grundstücksfläche wird sich die jährliche Verbrauchsabrechnung bei einem typischen Eigenheim und durchschnittlicher Haushaltsgröße um ca. 6,20 € pro Monat erhöhen. Im Vergleich zu anderen ostthüringer Zweckverbänden werden die Gebührensätze im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda in der nächsten Kalkulationsperiode im Mittelfeld liegen.

Eine detaillierte Gebührenübersicht kann auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.zv-waz.de abgerufen werden. Außerdem erhalten alle Kunden mit der Jahresverbrauchsabrechnung im Januar 2019 eine Information zu den aktuellen Gebührensätzen.

Zeulenroda-Triebes, 14.11.2018

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 01.11.2018, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 19/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass bei der Nachkalkulation der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung im Bemessungszeitraum 2016 bis 2018 das zu verzinsende Anlagekapital mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,41 Prozent zu verzinsen ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 20/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass bei der Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung im Bemessungszeitraum 2019 bis 2021 das zu verzinsende Anlagekapital mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,60 Prozent zu verzinsen ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 21/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung sowie der Abgabesatz zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter einheitlich in einem dreijährigen Bemessungszeitraum (Kalkulationsperiode) ermittelt und festgesetzt wird. Der dreijährige Bemessungszeitraum beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 22/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung der Gebührensätze gemäß Anlage im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 23/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 vom 17.10.2018 sowie die sich daraus ergebende Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Verbrauchsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 GS-WBS.



Greiz

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 24/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) im Ergebnis der vorliegenden Gebührensatzung für die Jahre 2019 bis 2021 vom 17.10.2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 25/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt im Ergebnis der vorliegenden Gebührensatzung für die Jahre 2019 bis 2021 vom 17.10.2018 die Beibehaltung des bisherigen Abgabesatzes gemäß § 6 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES).

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 26/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE), im Ergebnis der vorliegenden Gebührensatzung für die Jahre 2019 bis 2021 vom 17.10.2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) in der Fassung vom 5. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 8. Januar 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 2, S. 36), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenn- durchfluss (Q _n)	Dauer- durchfluss (Q ₃)	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis	2,5 m ³ /h	bzw. 4 m ³ /h	9,50 Euro	0,67 Euro	10,17 Euro
bis	3,5 m ³ /h	bzw. 6,3 m ³ /h	13,30 Euro	0,93 Euro	14,23 Euro
bis	6,0 m ³ /h	bzw. 10 m ³ /h	22,80 Euro	1,60 Euro	24,40 Euro
bis	10,0 m ³ /h	bzw. 16 m ³ /h	38,00 Euro	2,66 Euro	40,66 Euro
bis	15,0 m ³ /h	bzw. 25 m ³ /h	57,00 Euro	3,99 Euro	60,99 Euro
bis	20,0 m ³ /h	bzw. 25 - 40 m ³ /h	76,00 Euro	5,32 Euro	81,32 Euro
bis	50,0 m ³ /h	bzw. 63 - 100 m ³ /h	190,00 Euro	13,30 Euro	203,30 Euro
bis	120,0 m ³ /h	bzw. 160 - 250 m ³ /h	456,00 Euro	31,92 Euro	487,92 Euro
Verbund	15,0 m ³ /h		57,00 Euro	3,99 Euro	60,99 Euro
Verbund	40,0 m ³ /h		152,00 Euro	10,64 Euro	162,64 Euro
Verbund	60,0 m ³ /h		228,00 Euro	15,96 Euro	243,96 Euro
Verbund	120,0 m ³ /h		456,00 Euro	31,92 Euro	487,92 Euro
Verbund	150,0 m ³ /h		570,00 Euro	39,90 Euro	609,90 Euro
Verbund	180,0 m ³ /h		684,00 Euro	47,88 Euro	731,88 Euro“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 02.11.2018

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 23/2018 vom 01.11.2018 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 13.11.2018 genehmigt.

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 26. Januar 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 8 S. 41), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 13 Abs. 3 wird § 13 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) bzw. mit Dauerdurchfluss (Q₃):

• bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage



bis	Q _n	2,5 m ³ /h	bzw. Q ₃	4 m ³ /h	9,50 Euro/Monat
bis	Q _n	3,5 m ³ /h	bzw. Q ₃	6,3 m ³ /h	13,30 Euro/Monat
bis	Q _n	6,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	10 m ³ /h	22,80 Euro/Monat
bis	Q _n	10,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	16 m ³ /h	38,00 Euro/Monat
bis	Q _n	15,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	25 m ³ /h	57,00 Euro/Monat
bis	Q _n	20,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	25 - 40 m ³ /h	76,00 Euro/Monat
bis	Q _n	50,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	63 - 100 m ³ /h	190,00 Euro/Monat
bis	Q _n	120,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	160 - 250 m ³ /h	456,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	15,0 m ³ /h			57,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	40,0 m ³ /h			152,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	60,0 m ³ /h			228,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	120,0 m ³ /h			456,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	150,0 m ³ /h			570,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	180,0 m ³ /h			684,00 Euro/Monat

• bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

bis	Q _n	2,5 m ³ /h	bzw. Q ₃	4 m ³ /h	4,75 Euro/Monat
bis	Q _n	3,5 m ³ /h	bzw. Q ₃	6,3 m ³ /h	6,65 Euro/Monat
bis	Q _n	6,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	10 m ³ /h	11,40 Euro/Monat
bis	Q _n	10,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	16 m ³ /h	19,00 Euro/Monat
bis	Q _n	15,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	25 m ³ /h	28,50 Euro/Monat
bis	Q _n	20,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	25 - 40 m ³ /h	38,00 Euro/Monat
bis	Q _n	50,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	63 - 100 m ³ /h	95,00 Euro/Monat
bis	Q _n	120,0 m ³ /h	bzw. Q ₃	160 - 250 m ³ /h	228,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	15,0 m ³ /h			28,50 Euro/Monat
Verbund	Q _n	40,0 m ³ /h			76,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	60,0 m ³ /h			114,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	120,0 m ³ /h			228,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	150,0 m ³ /h			285,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n	180,0 m ³ /h			342,00 Euro/Monat

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr beträgt

2,70 EUR

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.“

3. § 14 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr beträgt

1,65 EUR

pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

0,86 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

5. § 14 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,45 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,34 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 02.11.2018

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz

1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 24/2018 vom 01.11.2018 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 13.11.2018 genehmigt

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), wird die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) in der Fassung vom 31. März 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 7 S. 43), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 12. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 17 S. 116 bis 117), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt

0,74 Euro

pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 02.11.2018

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 26/2018 vom 01.11.2018 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 13.11.2018 genehmigt.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de